

## **Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Fintel (Straßenreinigungsverordnung) vom 28.11.2002**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 28.11.2002 für das Gebiet der Samtgemeinde Fintel folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Durchführung der Straßenreinigung**

Soweit die Pflicht zur Straßenreinigung nach § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Fintel den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde, haben diese die Straßenreinigung nach Bedarf, mindestens jedoch 1 mal monatlich, durchzuführen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenquellen und zum Winterdienst im Rahmen dieser Verordnung.

### **§ 2**

#### **Art der Straßenreinigung**

- 1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung). Wildgräser und Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- 2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere (z.B. Hundekot) sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- 3) Bei der Reinigung ist übermäßige Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- 4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat, Wildgräser und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

### **§ 3**

#### **Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

- 1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Geh- und Radwege, Gossen (soweit am seitlichen

Straßenrand gelegen), Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz) ausschließlich der Fahrbahnen.

2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

#### **§ 4 Winterdienst**

1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,00 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen.

2) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist, zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

- 1.) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m,
- 2.) wenn Gehwege bzw. gemeinsame Rad- und Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn.

3) Die räumungspflichtigen Flächen sind bei Schneefall und Glätte an Werktagen bis spätestens 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9.00 Uhr sowie tagsüber bis 19.00 Uhr, so oft und so bald es die öffentliche Sicherheit erfordert, zu räumen.

4) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

5) Die geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass dadurch der fließende Verkehr nicht gefährdet oder nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt wird.

6) Bei Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege von der Taumasse zu befreien.

7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen weder Geräte noch ätzende Chemikalien eingesetzt werden, die die Oberfläche des Straßenkörpers angreifen oder beschädigen. Der Einsatz von Streusalz ist nur in Ausnahmefällen erlaubt, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 59 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) handelt, wer als Reinigungspflichtige oder Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- d) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird auf 20 Jahre festgesetzt.

Lauenbrück, den 28.11.2002

### **Samtgemeinde Fintel**

Riebesehl  
Samtgemeindebürgermeister

Dreyer  
Samtgemeindedirektor